

Weisungen für die Durchführung von Hunde-Ausstellungen

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera**

Sagmattstrasse 2
Postfach
CH – 4710 Balsthal

E-Mail info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Gesuche zur Durchführung von Ausstellungen, Genehmigung durch den ZV	2/3
Art. 2 Ausschreibungen in den Fachorganen der SKG	3
Art. 3 Finanzielles	3/4
Art. 4 Drucksachen	4
Art. 5 Einzureichende Pläne	5
Art. 6 Ausstellungsprogramm, Meldeschein	5/6/7
Art. 7 Annahmestimmungen, Ausstellungsnummer	7
Art. 8 Katalog	7/8
Art. 9 Zuchtgruppenwettbewerb, Best in Show	9
Art. 10 Versicherungen	9
Art. 11 Tierärzte	9
Art. 12 Richter	10
Art. 13 Richterberichte	11
Art. 14 Beschwerden	11
Art. 15 Übermittlung der Qualifikationen und Berichterstattung in den Fachorganen der SKG	11
Art. 16 Aufbewahrung der Meldescheine und Richterberichte	12
Art. 17 Schlussbestimmung	12

Aufgrund des Reglements für Hundeausstellungen (AR) sowie den Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hundeausstellungen (AB/AR) erlässt der Zentralvorstand (ZV) der SKG die folgenden Weisungen:

Art. 1 Gesuche zur Durchführung von Ausstellungen, Genehmigung durch den ZV

1.3 Gesuche zur Durchführung von Ausstellung sind an die Geschäftsstelle der SKG zu richten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1.11 Ausstellungen für **alle Hunderassen** (Art. 1.1 AR)

- bis spätestens 31. Januar des Vorjahres

Ausstellungen für **einzelne oder mehrere Hunderassen** sowie Altersfrischewettbewerbe (Art. 1.2 und Art. 1.3 AR)

- bis spätestens vier Monate vor der Veranstaltung

1.12 Die Genehmigung wird insbesondere an die Bedingungen geknüpft, dass

a) für die **Unterbringung** der Hunde

helle, gedeckte und geräumige Lokalitäten,

b) für die **Vorführung** der Hunde

reichlich bemessene Richterringe (in Hallen oder im Freien) mit geeigneter Bodenbeschaffenheit,

c) für die **Versäuberung** der Hunde

geeignete Plätze

vorhanden sind.

Der ZV ist berechtigt, die Erteilung der Genehmigung von weiteren Bedingungen, Auflagen und Voraussetzungen abhängig zu machen. Bei Nichterfüllung von solchen Bedingungen, Auflagen und Voraussetzungen kann der ZV zukünftige Gesuche zur Durchführung von Ausstellungen verweigern und bereits erteilte Genehmigungen widerrufen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

1.13 Länger als auf zwei Jahre im Voraus werden in der Regel keine Genehmigungen erteilt; eine Datums-Reservation für die Schweiz ist jedoch möglich. CACIB-Ausstellungen haben in der Regel Vorrang.

Fallen bereits genehmigte Ausstellungen gemäss Art. 1.2 und Art. 1.3 AR mit einer Ausstellung für alle Hunderassen (Art. 1.1 AR) zusammen, so entscheidet der ZV nach Rücksprache mit der betroffenen AL.

Gesuche zur Durchführung von Ausstellungen jeder Art sind rechtsgültig unterzeichnet (Doppel-Unterschriften) auf dem offiziellen Gesuchs-Formular der SKG (zu beziehen beim der Geschäftsstelle der SKG) einzureichen. Bewerben sich Ortsgruppen von Rasseklubs um die Durchführung von Ausstellungen ihrer Rasse(n), so ist die rechtsgültige Unterzeichnung des Gesuches durch den Rasseklub notwendig.

Die Gesuche für Ausstellungen gemäss Art. 1.11, Art. 1.12 und Art. 1.21 AR sind grundsätzlich an die Geschäftsstelle der SKG zu stellen, solche für Veranstaltungen gemäss Art. 1.22 und Art. 1.3 AR an den Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen.

- 1.3** Die Genehmigung für Ausstellungen gemäss Art. 1.11, Art. 1.12 und Art. 1.21 AR erteilt der ZV; für Veranstaltungen gemäss Art. 1.22 und Art. 1.3 AR der Präsident des AA für das Ausstellungswesen. Die Genehmigung ist erst dann rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form beim Gesuchsteller eingetroffen ist. Es empfiehlt sich, vor Erhalt der schriftlichen Genehmigung keine Mietverträge für Hallen, Plätze usw. zu unterzeichnen.
- 1.3** Mit dem Gesuch zur Durchführung einer Ausstellung ist anzugeben, ob die Vergebung der CACIB und/oder CAC gemäss Art. 12 und Art. 13 AR vorgesehen ist. Das Gesuch um Vergebung des CACIB wird durch die Geschäftsstelle der SKG an die FCI gestellt. Die Ausschreibung obiger Auszeichnungen ist nur zulässig, wenn hierfür die Genehmigung der FCI bzw. des ZV vorliegt.

Art. 2 Ausschreibungen in den Fachorganen der SKG

- 2.1** Sobald die schriftliche Genehmigung seitens des ZV für die Durchführung einer Ausstellung vorliegt, erfolgt die Ausschreibung durch den AA für das Ausstellungswesen im Ausstellungs-Kalender der offiziellen Fachorgane der SKG.
- 2.2** Bei CACIB-Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR wird auf Ersuchen der Ausstellungsleitung (AL) kostenlos eine erste Orientierung publiziert.
- 2.3** Für internationale Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR kann gegen Entgelt der Meldeschein in den offiziellen Fachorganen publiziert werden.

Art. 3 Finanzielles

- 3.1** Mit der Genehmigung einer Ausstellung an eine oder mehrere Sektionen bzw. an eine IG übernimmt die **SKG keine Verpflichtung** zur Bezahlung finanzieller Forderungen oder zur ganzen oder teilweisen Deckung eines allfälligen Defizits; der organisierende Verein bzw. die Vereinigung allein trägt das finanzielle Risiko.

- 3.2** Die Gebühren der FCI und der SKG (für die Vergebung des CACIB und des CAC) gehen zu Lasten der AL. Die Verrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG für jeden im Katalog aufgeführten Hund, auch wenn nicht alle gemeldeten Tiere ausgestellt werden. Über die jeweiligen Ansätze gibt die Geschäftsstelle der SKG Auskunft. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- 3.3** Werden der Präsident des AA oder andere ZV-Mitglieder von der AL zu Beratungen ausserhalb deren Wohnsitz beigezogen, so sind ihnen durch die AL die Spesen gemäss gültigem Entschädigungs- und Spesenreglement der SKG zu vergüten.

Art. 4 Drucksachen

Bei der Geschäftsstelle der SKG sind bei Bedarf zu beziehen:

4.1 Gegen Verrechnung

- das Reglement für Hundeausstellungen (AR) der SKG
- die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hundeausstellungen (AB/AR) der SKG
- Richterberichte
- Vordrucke von CAC- und Res. CAC-Karten (nur für Ausstellungen gemäss Art. 1.21 AR)

Richterberichte sowie CAC- und Res. CAC-Karten sind mit Ort und Datum der jeweiligen Veranstaltungen zu ergänzen.

4.2 Kostenlos können bezogen werden:

- die Weisungen für die Durchführung von Hundeausstellungen der SKG
- die Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG
- die Formulare für die Meldung der CACIB, Res. CACIB, CAC und Res. CAC

- 4.3** Die Beschaffung aller anderen Drucksachen ist Sache der AL und geht auf deren Kosten. Für Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR betrifft dies insbesondere CACIB-, Res. CACIB-, CAC- und Res. CAC-Karten.

Art. 5 Einzureichende Pläne

Dem Präsidenten des AA sind **bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen:

- a) Ein allgemeiner Situationsplan über die Lage der Ausstellungshalle, der Richterringe und der Versäuberungsplätze mit Angabe des Flächeninhalts. Im Plan sind folgende wichtige Räume/Orte einzuzeichnen:
- Büro von AL und Beschwerdekommision, Sekretariat, Kasse, Richterzimmer, Informationsstand der AL, Informationsstand der SKG, Informationsstand der Fachorgane der SKG, Sanität, Polizei, Toilette, Telefonanschlüsse, Wasseranschlüsse, Feuerlöscher, Tierarztkontrolle, Pikett-Tierarzt, Hundehort, Abgabestelle des Ausstellungspreises usw.
 - Für den Informationsstand der SKG und Informationsstand der Fachorgane der SKG dürfen **keine Platzmieten** erhoben werden.
- b) Die Zirkulationsgänge für die Zuschauer müssen eine Breite von mindestens 3m c
- Die Einreichung dieser Pläne an den Präsidenten des AA kann unterbleiben, wenn es sich um eine sich innerhalb von drei Jahren wiederholende Ausstellung am gleichen Ort handelt.
- Alle Pläne sind in der Ausstellungshalle sowie bei der Information gut sichtbar anzuschlagen.

Art. 6 Ausstellungsprogramm, Meldeschein

Für die gemäss Art. 1.11, Art. 1.12 und Art. 1.21 AR genannten Ausstellungen sind ein Programm und ein Meldeschein in Papier- oder elektronischer Form abzugeben. Bei Ausstellungen gemäss Art. 1.21 AR besteht diese Verpflichtung nur, wenn das CAC ausgeschrieben wird.

6.1 Das Ausstellungsprogramm muss enthalten:

- Veranstalter
- Hinweise auf das Zurechtmachen und Mitbringen von Hunden gemäss Art. 1.0 AB/AR
- Ort und Datum, nähere Bezeichnung des Ausstellungsgeländes
- Ausschreibung des CACIB der FCI und/oder des CAC der SKG
- Rassenaufteilung bei getrennten Ausstellungen
- Meldeschluss
- Adresse des Sekretariats mit Besetzungszeiten und Telefonnummer
- Zahlungsverbindung
- Tagesprogramm
- Richterliste
- Ausschreibung des Zuchtgruppenwettbewerbs

- Ausschreibung des „Best in Show“
- Bedingungen der Rasseklubs zwecks Homologierung des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“
- Erforderliche Beilage zur Anmeldung (Kopie Abstammungsurkunde, Kopie Championtitel, Quittung des bezahlten Meldegeldes)
- Veterinärmedizinische Vorschriften
- Hinweis, dass das AR bei der Geschäftsstelle der SKG bezogen werden kann
- Hinweis, wann die Ausstellung verlassen werden darf

Es bleibt der AL überlassen, weitere Angaben (ergänzende Ausstellungs-vorschriften, Organisations-Komitee, Ehrengäste, Unterkunfts- und Parkiermöglichkeiten usw.) ins Programm aufzunehmen.

- 6.2** Die Höhe von Meldegeld und Nebengebühren muss aus dem Meldeschein klar ersichtlich sein. Die Höchstgrenzen werden vom ZV der SKG festgelegt.
- 6.3** Der Meldeschein muss überdies unbedingt den folgenden Vermerk, und zwar zweisprachig, tragen:
„Durch die Anmeldung erklärt der Aussteller, das Ausstellungsreglement (AR) der SKG sowie die Ausführungsbestimmungen zum AR (AB/AR) der SKG und das spezifische Ausstellungsprogramm zu kennen und sich deren Bestimmungen zu unterziehen. Dies hat er mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“
- 6.4** Mindestens zwei Wochen vor Erteilung des definitiven Druckauftrages sind zwei Probeabzüge von Programm und Meldeschein (selbst, wenn die Richterliste noch nicht vollständig ist) unaufgefordert dem Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen zur Genehmigung zuzustellen.
- 6.5** Um eine sorgfältige Katalogbearbeitung zu ermöglichen, ist für Ausstellungen gemäss Art. 1.11 und Art.1.12 AR der Meldeschluss in der Regel auf mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzusetzen.
- 6.6** Die AL ist verpflichtet, die gemäss Art. 14.1 AR erstellte Liste der Richter und Richter-Anwärter (im Doppel) rechtzeitig vor dem Druck des Ausstellungsprogramms dem Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen zur Genehmigung zuzustellen. Nicht genehmigte Richterlisten dürfen nicht publiziert werden.
- 6.7** Die Kontrolle der Meldescheine, insbesondere der Vergleich mit der vom Aussteller beizulegenden Fotokopie der Abstammungsurkunde muss mit grösster Sorgfalt vorgenommen werden. Mit Angabe des Grundes (gemäss Art. 6.2 AR) ist u. a. abzuweisen, wer auf der Sperrliste der SKG steht. Diese ist beim Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen erhältlich, nur für den internen Gebrauch bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Wird ein Hund von der AL in eine andere als die gemeldete Klasse versetzt

(z. B. wegen der Altersgrenze), ist die AL verpflichtet, dies dem Aussteller zu melden.

Die AL hat den Rasseklubs baldmöglichst nach Meldeschluss die Zahl der gemeldeten Hunde der durch sie betreuten Rassen bekannt zu geben. Die Erteilung weiterer Auskünfte (Namen der Aussteller oder der gemeldeten Hunde) ist untersagt.

6.8 Ausstellungsprogramm und Meldeschein sind sofort nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an folgende Adresse zu senden:

zwei Exemplare *an den Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen*

fünf Exemplare *an die Geschäftsstelle der SKG*

Art. 7 Annahmebestätigung, Ausstellungsnummer

7.1 Zur Bestätigung seiner Anmeldung erhält der Aussteller von der AL für jeden von ihm gemeldeten Hund eine schriftliche oder elektronische Annahmebestätigung. Es empfiehlt sich, die veterinärmedizinischen Vorschriften und die Zeiten für die Einlieferung der Hunde darauf zu wiederholen.

7.2 Katalognummer und Gutschein zum Bezug eines Gratis-Kataloges können vor der Veranstaltung per Post oder am Ausstellungstag lokal zur Verteilung gelangen.

7.3 Die von den Ausstellern zusammen mit dem Meldeschein einzureichenden Fotokopien der Abstammungsurkunden und eventueller Championtitel werden von der AL nach entsprechender Kontrolle bis einen Monat über die Ausstellung hinaus aufbewahrt und alsdann vernichtet.

Art. 8 Katalog

8.1 Der Katalog hat folgende Angaben zu enthalten:

- Veranstalter
- Hinweise auf das Zurechtmachen und Mitbringen von Hunden gemäss Art. 1.0 AB/AR
- Ort und Datum, nähere Bezeichnung des Ausstellungsgeländes
- Angaben über das Internationale Schönheits-Championnat
- Angaben über den Schweizer Jugend-Schönheits-Champion
- Angaben über den Schweizer Schönheits-Champion
- Angaben über den Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion
- Angaben über den Schweizer Ausstellungs-Champion
- Verzeichnis der ausgestellten Rassen mit Angabe der Ring-Nummern

- Name der Richter bei den Rassetiteln
(die Angabe der Richter-Anwärter ist fakultativ)
- Verzeichnis der ausgestellten Hunde (pro Tag)
- alphabetisches Ausstellerverzeichnis mit Katalognummern
- alphabetisches Rassenverzeichnis mit Zahl der gemeldeten Hunde
- Ehrengäste
- Organisations-Komitee inkl. Beschwerdestelle
- Tagesprogramm
- Beurteilung der Hunde (Formwerte)
- veterinärmedizinische Vorschriften
- Bedingungen für den Zuchtgruppenwettbewerb (falls ausgeschrieben; dieser ist für Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR obligatorisch)
- Bedingungen für den „Best of Day/Best in Show“
- Bedingungen der Rasseklubs zwecks Homologation des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“
- Hinweis, ab wann die Ausstellung verlassen werden darf
- Eintrittspreise

Die Beschwerdestelle muss aus mindestens drei Personen bestehen, wovon wenigstens ein am betreffenden Tag amtierender Gruppen-Richter. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind im Katalog namentlich aufzuführen.

8.2 Das AR muss auf dem Sekretariat der AL zur Einsichtnahme aufliegen, und zwar in deutscher und französischer Sprache.

8.3 Für die Publikation im Katalog sind einzig die in der Abstammungsurkunde angegebenen Ruf- und Zwingernamen der Hunde massgebend.

8.4 Im Katalog sind der SKG gratis zur Verfügung zu stellen:

- 1/1 Seite zur Propagierung der SKG
- 1/1 Seite zur Abonnentenwerbung für das Publikationsorgan des entsprechenden Sprachgebiets

Beide Texte sind unaufgefordert und rechtzeitig beim Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen anzufordern.

8.5 Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Richtens sind die Klassen im Katalog in der folgenden Reihenfolge aufzuführen:

- Welpenklasse (WK)
- Jüngstenklasse (JÜK)
- Jugendklasse (JK)

- Zwischenklasse (ZK)
- Offene Klasse (OK)
- Gebrauchshundeklasse (GK)
- Championklasse (ChK)
- Veteranenklasse (VK)

Diese Reihenfolge ist für die Beurteilung im Ring ebenfalls verbindlich.

Art. 9 Zuchtgruppenwettbewerb, Best in Show

- 9.1** Für Ausstellungen gemäss Art. 1.1 AR ist die Durchführung eines Zuchtgruppenwettbewerbs obligatorisch, für die anderen Ausstellungen jedoch fakultativ. Die Ausschreibung hat Programm ausdrücklich zu erfolgen. Der Katalog muss zudem die näheren Bestimmungen enthalten. Das Richterkollegium wird von der AL bestimmt.
- 9.2** Es ist der AL freigestellt, an Ausstellungen, gemäss Art. 1.11, Art. 1.12 und Art. 1.21 AR, Ausscheidungen um den Rassenbesten (Best of Breed), um den schönsten Hund des Tages (Best of Day) und den schönsten Hund der Ausstellung (Best in Show) austragen zu lassen. Auch in diesem Falle obliegt die Bestimmung der Richter der AL. Die Ausschreibung hat im Programm zu erfolgen (Art. 7.1).

Art. 10 Versicherungen

- 10.1** Die SKG versichert das von ihr ausgemietete Ausstellungsmaterial gegen Feuer und trägt ihrerseits die Kosten. Die Versicherung der Ausstellungs-Richter ist in der Ausstellungs-Richter-Ordnung (ARO) der SKG geregelt.
- 10.2** Der Abschluss weiterer Versicherungen obliegt, mit der entsprechenden Kostenübernahme, der AL.

Art. 11 Tierärzte

Die Tierärzte haben dem Ausstellungssekretariat jeden bei der Eingangskontrolle (Art. 7.1 AR) zurückgewiesenen Hund unter Angabe des Grundes zu melden.

Die AL ist verpflichtet, während der Ausstellungsdauer einen tierärztlichen Pikett-Dienst zu unterhalten.

Art. 12 Richter

- 12.1** Die Genehmigung der vollständigen Richterliste obliegt dem Präsidenten des AA für das Ausstellungswesen.
- 12.2** Die Einholung der Genehmigung für ausländische Richter beim zuständigen Landesverband erfolgt auf Grund der vorgelegten Richterliste durch die Geschäftsstelle der SKG.
- 12.3** Sind für einzelne Rassen keine Richternennungen erfolgt, so bestimmt die AL die nötigen Gruppen- und Allround-Richter.
- 12.4** Die Entschädigung der Richter erfolgt gemäss der Ausstellungs-Richter-Ordnung und der Gebührenregelung der SKG.
- 12.5** Werden einem Richter mehr als 80 Hunde zur Beurteilung zugewiesen, so kann der zuständige Rasseklub zur Nennung eines weiteren Richters aufgefordert werden, dessen Nomination der Bestätigung gemäss Art. 13.1 bedarf.
- 12.6** Rasseklubs, die ausländische Richter melden, sind durch die AL aufzufordern, diesem einen gut qualifizierten, sprachkundigen Ring-Sekretär und einen Ring-Ordner zur Verfügung zu stellen.
- 12.7** Für die Richter, Richter-Anwärter und Ring-Funktionäre, beginnt die Ausstellung mit ihrer ~~obligatorischen~~ Teilnahme an der von der AL geleiteten Richter-Sitzung.
- 12.8** Die AL gibt dem Richter folgende Unterlagen ab, falls die Ausstellung nicht digital bewirtschaftet wird:
- die vorbereiteten Richterberichte
 - zwei Kataloge
 - die besonderen Weisungen der AL an die Richter
 - die benötigten Karten für das CACIB/CAC und Res. CACIB/Res. CAC, Jugend CAC/Jugend Res. CAC, Veteranen CAC/ Veteranen Res.-CAC
 - Karten für weitere Auszeichnungen (z. B. BOB etc.)
- 12.9** Im Ring dürfen sich nebst den Ausstellern nur die amtierenden Richter, die Richter-Anwärter, Ring-Sekretäre und eventuelle Ring-Ordner aufhalten. Nach Abschluss des Richtens stehen die Richter den Ausstellern noch während einer Stunde zwecks Auskunftserteilung in ihrem Ring zur Verfügung.
- 12.10** Abgelieferte Richterberichte dürfen dem Richter zur Vornahme von Korrekturen nicht mehr ausgehändigt werden, da sie bei eventuellen Beschwerden als Unterlage zu dienen haben.

Art. 13 Richterberichte

Siehe Art. 4.2 und Art. 16.2 AR

Art. 14 Beschwerden

14.1 Die Einreichung von Beschwerden beruht vielfach auf Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen und Reglemente. Es muss daher vorerst in persönlicher Unterredung, gegebenenfalls unter Zuzug des Richters, versucht werden, die Angelegenheit auf friedlichem Wege zu bereinigen. Dabei ist der Beschwerdeführer auch auf die eventuell für ihn entstehenden Folgen aufmerksam zu machen. Wenn nötig, ist ein Protokoll aufzunehmen.

14.2 Bleiben die Vermittlungsversuche ergebnislos, so ist nach Art. 17 und Art 18 AR zu verfahren.

Art. 15 Übermittlung der Qualifikationen und Berichterstattung

15.1 Aufgrund der Richterberichte meldet die AL innert 30 Tagen der Geschäftsstelle der SKG die vergebenen CACIB, Res. CACIB, CAC und Res. CAC. Es sind die speziellen Formulare zu verwenden, welche bei der Geschäftsstelle der SKG bezogen werden können. Computerlisten, die inhaltlich den Anforderungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig.

15.2 Ebenfalls innert 30 Tagen sind bei der Geschäftsstelle der SKG Ausstellungskataloge mit der Eintragung – oder ebenfalls mit Computerlisten, die inhaltlich den Anforderungen entsprechen – aller vergebenen CACIB/Res. CACIB, CAC und Res. CAC einzureichen.

- Für CACIB/CAC-Ausstellungen *vier Kataloge in Papier- oder elektronischer Form*

- Für CAC- und übrige Ausstellungen *drei Kataloge in Papier- oder elektronischer Form*

15.3 Die Geschäftsstelle der SKG sorgt für die Weiterleitung der Dokumente gemäss Art. 16.1 und Art 16.2, insbesondere an die FCI, welche für die Homologierung des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ zuständig ist. Die Homologierung der Titel „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“, „Schweizer Schönheits-Champion“, „Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion“ und „Schweizer Ausstellungs-Champion“ erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG.

**Art. 16 Aufbewahrung der Meldescheine und Richterberichte in
Papierform**

Meldescheine und Richterberichte sind durch die AL, nach Katalog-Nummern geordnet, während zwei Jahren nach der Ausstellung aufzubewahren.

Die Weisungen für die Durchführung von Ausstellungen mit Genehmigung der SKG treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft, erlassen durch den ZV der SKG am 14. Dezember 2005.

Erlassen durch den ZV der SKG am 16. Oktober 2019.

Der Zentralpräsident der SKG

sign. Hansueli Beer

Die Präsidentin
des AA für Ausstellungen der SKG

sign. Barbara Müller